

## **Beherrschungsvertrag**

zwischen der

**W&W brandpool GmbH, Stuttgart (WWB)**

und der

**Wüstenrot & Württembergische AG, Stuttgart (W&W)**

### **Vorbemerkung**

Sämtliche Geschäftsanteile der WWB werden unmittelbar von der W&W gehalten; die W&W hält 100 % der Stimmrechte der WWB.

### **§ 1 Leitung, Weisungsbefugnis**

Die WWB unterstellt ab sofort die Leitung ihrer Gesellschaft der W&W. Die W&W ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der WWB hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrages.

### **§ 2 Verlustübernahme**

- (1) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Verpflichtung zum Verlustausgleich wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % für das Jahr zu verzinsen.

### **§ 3 Sicherung außenstehender Gesellschafter**

Vereinbarungen über einen angemessenen Ausgleich entsprechend § 304 AktG und eine Abfindung entsprechend § 305 AktG oder über einen anderweitigen Schutz außenstehender Aktionäre sind nicht erforderlich, da an der WWB keine außenstehenden Gesellschafter beteiligt sind.

### **§ 4 Wirksamwerden und Dauer**

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt
  - (a) der Zustimmung der Hauptversammlung der W&W sowie
  - (b) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der WWB

abgeschlossen. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der WWB wirksam.

- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der WWB, erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die W&W ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
  - (a) ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der WWB zusteht. Es gelten die Vorschriften des § 307 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; oder
  - (b) sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 14.5 Abs. 6 KStR oder einer an deren Stelle tretenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages Anwendung findet, vorliegt.
- (4) Eine Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die W&W den Gläubigern der WWB entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

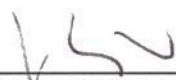
#### § 5 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stuttgart, den 20. März 2018

  
\_\_\_\_\_  
W&W brandpool GmbH  
(Dr. Oswald)

  
\_\_\_\_\_  
Wüstenrot & Württembergische AG  
(Junker)

  
\_\_\_\_\_  
Wüstenrot & Württembergische AG  
(Dr. Gutjahr)